

## **Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Bewerbung**

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzgl. der Erhebung und weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen über das Bewerberportal durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

### **Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Salvatorstraße 2  
80327 München  
Telefon: 089 2186-0  
E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

### **Zweck der Datenverarbeitung**

Zweck der Datenverarbeitung durch das Staatsministerium ist es, eine rechtmäßige Prüfung Ihrer Bewerbung zur Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen vornehmen zu können.

Das Staatsministerium prüft anhand der erhobenen Daten, ob Sie grundsätzlich für eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst in Betracht kommen. Hierfür verarbeiten wir alle von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen Ihrer Bewerbung, insbesondere Nachname, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort), E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Familienstand, Anzahl und Geburtsjahr der Kinder, Staatsangehörigkeit, ggf. Grad der Behinderung, VIVA-Nummer, derzeitiges Beschäftigungsverhältnis, Lehramtsbefähigung für die Fächer xx, Noten (1. Lehramtsprüfung, 2. Staatsprüfung, Gesamtprüfungsnote, ggf. Vergleichsnote), ggf. Anlagen (insbesondere Tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse, Kopie des Anerkennungsschreibens, Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides, Nachweis über frühere Beschäftigungszeiten).

Sie geben Ihre Daten über ein Webformular auf der Webseite <https://www.km.bayern.de> ein. Die im Webformular eingegebenen Daten können vom zuständigen Fachreferat des Staatsministeriums über einen Bereich im Bayerischen Schulportal eingesehen und bearbeitet werden.

Die Regierungen können als work in progress die bis dato eingetragenen Bewerber für ihren Regierungsbezirk ebenfalls im Bayerischen Schulportal einsehen, damit möglichst frühzeitig die erforderliche, vorläufige Personalplanung vorgenommen werden kann. Dabei besitzen die Regierungen Änderungsrechte bei Adresse und Telefonnummer der Bewerber. Bzgl. der weiteren Bewerberdaten verfügen die Regierungen nur über einen lesenden Zugriff.

Die konkreten Einstellungsvoraussetzungen werden von der Bezirksregierung, der Sie zugeteilt werden, geprüft. Die Prüfung erfolgt nach Zuweisung der Bewerber durch das Staatsministerium und wird außerhalb des Schulportals vorgenommen. Die zuständige Regierung ist mit Ihrer Einverständniserklärung bei der Online-Bewerbung berechtigt, Ihre beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus angelegte Personalakte bzgl. Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs zum Zwecke des Einstellungsverfahrens einzusehen.

---

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erhalten Sie ein Zusage- bzw. Absageschreiben bzgl. der Teilnahme an einer Maßnahme der Zweitqualifizierung.

Während der Dauer der Maßnahmen zur Zweitqualifizierung (je nach Maßnahme 1-2 Jahre; bei Verlängerung, z.B. durch Elternzeit, auch länger) erfolgt ein kontinuierlicher Datenabgleich der Adressdaten zwischen dem Staatsministerium und der zuständigen Bezirksregierung, da das Staatsministerium zur Durchführung der Maßnahmen der Zweitqualifizierung und der abschließenden Erteilung der Lehramtsbefähigung und Vergleichsbewertung Einsicht in Ihre aktuellen Daten benötigt.

Am Ende der Zweitqualifizierungsmaßnahme und nach erfolgreich bestandener Bewährungsfeststellung werden Ihnen vom Staatsministerium zwei Schreiben (Feststellung der Lehramtsbefähigung und Ermittlung der Vergleichsbewertung) zugesandt.

## Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, b, c und e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h, 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 103 ff. BayBG entsprechend, Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG, Art. 22 BayLBG.

## Empfänger von personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden personenbezogene Daten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an folgende externe bzw. interne Stellen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:

- Der Regierungsbezirk, den Sie als Erstwunsch auswählen, erhält zum Zweck der frühzeitig erforderlichen, vorläufigen Personalplanung Einsicht in Ihre Daten im Bewerberportal.

Kommen Sie für eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst in Betracht, werden Ihre Daten zur Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen sowie zur Koordination, Organisation und Dienstortzuweisung der Bewerber an die **zuständige Bezirksregierung** als zuständige personalverwaltende Stelle übermittelt. Diesbezüglich erhalten Sie gesonderte Informationen von der zuständigen Bezirksregierung.

Die zuständige Regierung ist mit Ihrer Einverständniserklärung bei der Online-Bewerbung berechtigt, Ihre beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus angelegte Personalakte bzgl. Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs zum Zwecke des Einstellungsverfahrens einzusehen.

Sollten sich bei Ihnen zu Beginn oder während der Zweitqualifizierung Änderungen bzgl. Ihrer personenbezogenen Daten ergeben, teilt die für Sie zuständige Bezirksregierung dem Staatsministerium diese Änderungen mit, um einen reibungslosen Ablauf der Zweitqualifizierungsmaßnahme und der abschließenden Erteilung der Lehramtsbefähigung und Vergleichsbewertung durch das Staatsministerium sicherzustellen.

- Soweit Ihre persönlichen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt die Bereitstellung von technischer Infrastruktur und Infrastrukturdienstleistungen durch das IT-DLZ als Unterauftragsverarbeiter des Landesamts für Finanzen.
- Zur Koordinierung des Personaleinsatzes der Lehrkräfte aus dem Gymnasial- und Realschulbereich ist ein Datenaustausch zwischen den jeweils zuständigen Personalreferaten der Abteilung für Grund- und Mittelschulen und der Gymnasial- bzw. Realschulabteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich.

### **Dauer der Speicherung personenbezogener Daten**

Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Speicherung, Löschung und Vernichtung dieser Daten richtet sich bei erfolgreichen Bewerbungen nach den Art. 103 ff. BayBG, insb. Art. 110 BayBG (im Falle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 611a BGB sowie in entsprechender Anwendung nach den Art. 103 ff. BayBG, insb. Art. 110 BayBG). Die innerhalb des Bewerbungsverfahrens gewonnenen personenbezogenen Daten werden spätestens sechs Monate nach der Verbeamtung bzw. nach Beginn des dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses vom Staatsministerium gelöscht, sofern nicht aus Rechtsgründen (z.B. wegen anhängender Klageverfahren) eine längere Speicherung erforderlich ist. Die Speicherung ist insbesondere zur Erteilung der Lehramtsbefähigung und der Vergleichsbewertung durch das Staatsministerium erforderlich.

Sollte die Bewerbung zurückgezogen werden, werden die Daten spätestens 6 Monate nach der Mitteilung über die Bewerbungsrücknahme gelöscht, sofern nicht aus Rechtsgründen (z.B. wegen anhängender Klageverfahren) eine längere Speicherung erforderlich ist.

Bei nicht erfolgreicher Bewerbung bewahrt das Staatsministerium die im Rahmen der Bewerbung eingereichten Daten für ein Jahr ab Abschluss des Verfahrens zur Sicherstellung der Nachprüfbarkeit der Einstellungsentscheidung auf, sofern nicht

aus Rechtsgründen (z.B. wegen anhängender Klageverfahren) eine längere Speicherung erforderlich ist.

**Weitere Hinweise des Staatsministeriums zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.km.bayern.de/datenschutzerklaerung.html>.**